

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Christian Günther

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10, BNU

Federführung: 6/10

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 09.09.2013

Antrag

Datum: 09.09.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0262

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	24.09.2013	öffentlich / Entscheidung

Überprüfung energiepolitischer Handlungsoptionen bei Bebauungsplänen

Beschlussvorschläge:

1. Bei jedem Bebauungsplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die Gewinnung regenerativer Energien sowie eine hohe Energieeffizienz zu fördern.
2. In jedem Bebauungsplanverfahren werden dementsprechend die möglichen Handlungsfelder geprüft und, wenn möglich, in die Planerarbeitung einbezogen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz von Photovoltaik und Solarthermie (auch in Bezug auf Dachausrichtung und -neigung), Erdwärme sowie Blockheizkraftwerken und Vorgaben bezüglich der Energieeinsparung. In die Prüfung sind die in diesem Bereich beteiligten Akteure sowie die EVG einzubeziehen.
3. Ebenso prüft die Verwaltung verbindliche Festlegungen entweder im Bebauungsplan selbst oder über ergänzende, wirksame Vereinbarungen.
4. Unabhängig vom Prüfergebnis werden die Ergebnisse betreffend Handlungsmöglichkeiten und Festsetzungen bei jedem Bebauungsplan und in jedem Verfahrensschritt dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss als separater Teil der entsprechenden Vorlagen als Abwägungsgrundlage und zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Sachverhalt:

Die Förderung von regenerativen Energien und Energieeffizienz in der Bauleitplanung ist als Zielformulierung Teil des städtischen Fahrplans für den Umwelt- und Klimaschutz. § 1 (5) des Baugesetzbuches verpflichtet die Kommunen, mit dem Hinweis auf den allgemeinen Klimaschutz auch diese Zielsetzungen in die Verfahren einzubeziehen.

Zudem ist es notwendig und sinnvoll, mögliche Handlungsoptionen auch verbindlich festzuschreiben, wofür es ein breites Instrumentarium gibt.

In einzelnen BPlänen ist (teilweise erfolgreich) bereits der Versuch unternommen worden, diesen Anspruch zu integrieren. Es ist jedoch sinnvoll und notwendig, diese generelle Zielvorgabe der Stadt regelmäßig und verpflichtend in den konkreten Abwägungsprozess der verbindlichen Bauleitplanung bei jedem zur Entscheidung anstehenden Bebauungsplan einfließen zu lassen.

Gez. Martin Metz

gez. Christian Günther